

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Neufraunhofen

Kindertagesstätte-Gebührensatzung

vom 27. Juni 2008

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Neufraunhofen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte (§ 1 der Kindertagesstätte-Benutzungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertagesstätte aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertagesstätte angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Besuchsgebühren werden für den regelmäßigen Besuch der Kindertagesstätte erhoben. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort; es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertagesstätte entlassen wird.
- (3) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist spätestens am dritten Werktag eines Monats für den gesamten Monat im Voraus fällig. Die Gebührenschuldner sollen der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto erteilen. Andernfalls sind die fälligen Beträge fristgerecht auf ein Konto der Gemeinde zu überweisen.
- (4) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b KAG in Verbindung mit § 233 ff AO zu entrichten.

§ 4 Gebührenmaßstab und Auskunftspflichten

- (1) Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte.
- (2) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beantragt werden.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

Für eine Buchungszeit von über 4 bis zu 5 Stunden	EUR 60,--
Für eine Buchungszeit von über 5 bis zu 6 Stunden	EUR 70,--
Für eine Buchungszeit von über 6 bis zu 7 Stunden	EUR 80,--

- (2) Für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie (Grundlage ist die Haushaltszugehörigkeit) gelten folgende ermäßigte Gebühren:

Für eine Buchungszeit von über 4 bis zu 5 Stunden	EUR 30,--
Für eine Buchungszeit von über 5 bis zu 6 Stunden	EUR 35,--
Für eine Buchungszeit von über 6 bis zu 7 Stunden	EUR 40,--

- (3) Die Gebühren und Zuschläge werden für elf Monate (Januar bis Juli sowie September bis Dezember) pro Kindertagesstättenjahr erhoben.
- (4) Ein zusätzliches Spielgeld wird nicht erhoben. Kosten für Tee und Bastelmaterial kann die Kindertagesstätte nach Aufwand umlegen.
- (5) Eine Gebührenermäßigung kann aus sozialen Gründen auf Antrag jeweils für die Dauer eines Kindertagesstättenjahres gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). Auf Anforderung sind benötigte Unterlagen beizubringen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 20. Juli 2006 außer Kraft.

Velden, 27. Juni 2008

Gemeinde Neufraunhofen



Bernhard Gerauer
Erster Bürgermeister



**Erste Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für
die Benutzung der Kindertagesstätte
der Gemeinde Neufraunhofen**



vom 11. Februar 2009

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und § 19 der Benutzungssatzung für der gemeindlichen Kindertagesstätte erlässt der Gemeinderat Neufraunhofen folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Neufraunhofen:

§ 1

§ 5 Gebührensatz erhält folgende Fassung:

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

Kinder ab dem Monat der Vollendung des dritten Lebensjahres

Für eine Buchungszeit von über 4 bis zu 5 Stunden	EUR 60,--
Für eine Buchungszeit von über 5 bis zu 6 Stunden	EUR 70,--
Für eine Buchungszeit von über 6 bis zu 7 Stunden	EUR 80,--

Kinder bis zum Monat vor der Vollendung des dritten Lebensjahres

Für eine Buchungszeit von über 4 bis zu 5 Stunden	EUR 90,--
Für eine Buchungszeit von über 5 bis zu 6 Stunden	EUR 100,--
Für eine Buchungszeit von über 6 bis zu 7 Stunden	EUR 110,--

(2) Für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie (Grundlage ist die Haushaltzugehörigkeit) gelten folgende Gebühren:

Kinder ab dem Monat der Vollendung des dritten Lebensjahres

Für eine Buchungszeit von über 4 bis zu 5 Stunden	EUR 45,--
Für eine Buchungszeit von über 5 bis zu 6 Stunden	EUR 52,50
Für eine Buchungszeit von über 6 bis zu 7 Stunden	EUR 60,--

Kinder bis zum Monat vor der Vollendung des dritten Lebensjahres

Für eine Buchungszeit von über 4 bis zu 5 Stunden	EUR 67,50
Für eine Buchungszeit von über 5 bis zu 6 Stunden	EUR 75,--
Für eine Buchungszeit von über 6 bis zu 7 Stunden	EUR 82,50

(3) Die Gebühren und Zuschläge werden für elf Monate (Januar bis Juli sowie September bis Dezember) pro Kindertagesstättenjahr erhoben.

- (4) Ein zusätzliches Spielgeld wird nicht erhoben. Kosten für Tee und Bastelmaterial kann die Kindertagesstätte nach Aufwand umlegen.
- (5) Eine Gebührenermäßigung kann aus sozialen Gründen auf Antrag jeweils für die Dauer eines Kindertagesstättenjahres gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). Auf Anforderung sind benötigte Unterlagen beizubringen.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2009 in Kraft.

Velden, 11. Februar 2009

Gemeinde Neufraunhofen



Bernhard Gerauer
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 11. Februar 2009 im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Velden sowie in den Kanzleien der Gemeinde Neufraunhofen in Neufraunhofen und Hinterskirchen zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an die Amtstafeln und Veröffentlichung in der Vilsbiburger Zeitung/Lokalteil Velden am 11. Februar 2009 und im Vilstalboten am 11. Februar 2009 hingewiesen. Die Anschläge wurden am 11. Februar 2009 angeheftet und am 11. März 2009 wieder abgenommen.

Velden, den 12. März 2009

Gemeinde Neufraunhofen



B. Gerauer, Erster Bürgermeister

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Neufraunhofen



vom 08. September 2010

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und § 19 der Benutzungssatzung für der gemeindlichen Kindertagesstätte erlässt der Gemeinderat Neufraunhofen folgende zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Neufraunhofen:

§ 1

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:


Die Gebühren und Zuschläge werden für zwölf Monate pro Kindertagesstättenjahr (01. September bis 31. August) erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2010 in Kraft.

Velden, 08. September 2010

Gemeinde Neufraunhofen


Bernhard Gerauer
Erster Bürgermeister



Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Neufraunhofen



vom 05. September 2012

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und § 18 der Benutzungssatzung für der gemeindlichen Kindertagesstätte erlässt die Gemeinde Neufraunhofen folgende dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Neufraunhofen:

§ 1

Es wird folgender neuer § 5 a eingefügt:

Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. September 2012 in Kraft.

Velden, 05. September 2012

Gemeinde Neufraunhofen

Bernhard Gerauer
Erster Bürgermeister



Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Neufraunhofen



vom 07. Februar 2013

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und § 18 der Benutzungssatzung für der gemeindlichen Kindertagesstätte erlässt die Gemeinde Neufraunhofen folgende vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Neufraunhofen:

§ 1

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist spätestens am zehnten Tag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sollen der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung/Mandat für ihr Konto erteilen. Andernfalls sind die fälligen Beträge fristgerecht auf ein Konto der Gemeinde zu überweisen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2013 in Kraft.

Velden, 07. Februar 2013

Gemeinde Neufraunhofen

Bernhard Gerauer
Erster Bürgermeister

